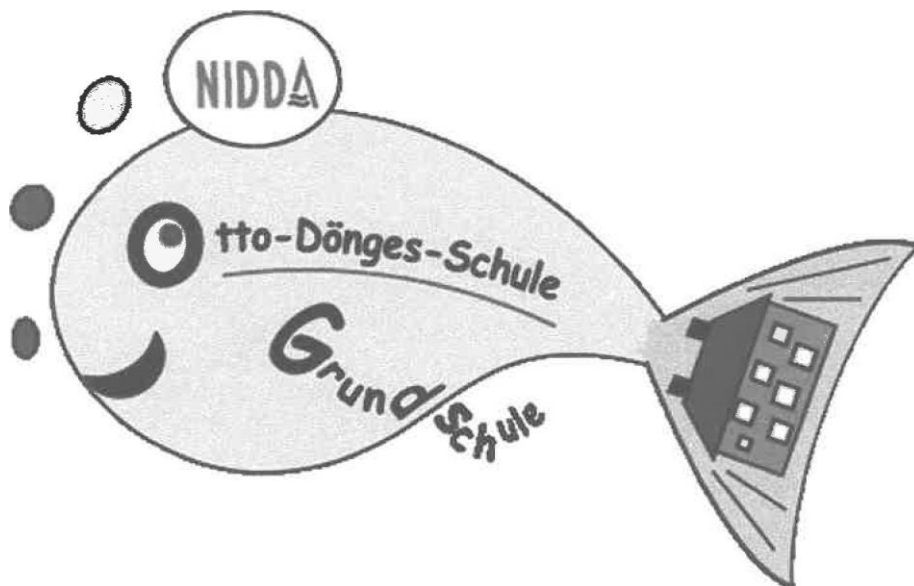


Satzung  
des  
Fördervereins  
der



Stand: 01.07.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Datenschutz

§ 8 Organe

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

§ 12 Amtszeit und Wahl

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

§ 14 Widerruf

§ 15 Auflösung

§ 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Förderverein Otto-Dönges-Schule Nidda e.V.**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg - Registergericht - unter der Nummer VR 2271 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz Am Heiligen Kreuz 34, 63667 Nidda.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung der Erziehung, der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Betreuung von Grundschulern vor und nach dem Unterricht
- die Durchführung des Ganztagsangebotes
- Hilfestellung bei der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund oder anderem besonderen Förderbedarf.
- die Unterstützung der Arbeit der Otto-Dönges-Schule, auch mit finanziellen oder sachlichen Zuwendungen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausnahmslos für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, mit der Verpflichtung, die in § 2 festgelegten Zwecke aktiv, beratend und/oder finanziell und materiell zu fördern.

## **§ 5 Mitgliedschaft/ Kündigung**

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung zum 31. 12. des Kalenderjahres bez. Abschluss. Letzteres geschieht, sofern ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden, auf Wunsch auch zweckgebunden.

## **§ 7 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, Kontodaten, Name und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt es

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- über die finanzielle und materielle Unterstützung der Schule aufgrund des vorgegebenen Förderprogramms zu beschließen,
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzulegen,
- über Satzungsänderungen zu beschließen.

Zu Beginn eines jeden Jahres, möglichst bis spätestens 31. März, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird zumindest in Textform vom Vorsitzenden mit vierzehntägiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Abweichend von § 31 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen zumindest in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Mitgliederversammlungen können außerdem vom 1. Vorsitzenden nach Ermessen einberufen werden. Außerdem kann der zehnte Teil der Mitglieder (mindestens 5), die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren (niederzuschreiben).

Anträge zu dieser Versammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10 Vorstand**

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB (Vorstand) sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bestimmt die Aktivitäten im Sinne von § 2, er verwaltet das Vereinsvermögen.  
Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzender(r)

Kassiererin

Schriftführer(in)

2 Beisitzer(innen)

dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder eines von ihm bestimmten anderen Mitgliedes des Schulelternbeirates

dem/der Schulleiter(in) oder einem von ihm/ihr beauftragten Schulleitungsmitglied (die übrigen Schulleitungsmitglieder haben Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen)

einem/einer Vertreterin) der Lehrerschaft (wird von der Gesamtkonferenz bestimmt).

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und sind während der Zeit ihrer Vorstandstätigkeit von der Beitragspflicht befreit.

Eine Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, sofern hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 12 Amtszeit und Wahl**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Eine Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Vereinsgeschäfte über seine Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Die Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn mindestens zwei Vorschläge für ein Amt vorliegen, ansonsten erfolgt einfache Abstimmung durch Handaufheben.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.

Die/der Vorsitzende erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung - zu Beginn des Geschäftsjahres - einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt alle mit dem Geldwesen des Vereins zusammenhängenden Geschäfte. Kostenbegleichungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden.

Der Kassierer ist für die Buchführung und die Belegverwahrung nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit (wie bei Gewerbetreibenden) verantwortlich. Bei der Mitgliederversammlung legt er den Kassenabschluss des laufenden Geschäftsjahres vor. Dieser muss zuvor, unter Heranziehung der Belege, von den beiden Kassenprüfern auf seine Richtigkeit geprüft werden. Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit des jährlichen Kassenabschlusses nach Prüfung zu unterschreiben.

Der Schriftführer schreibt über alle Versammlungen Protokolle nieder, welche die Beschlüsse enthalten und vom Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer unterschrieben sein müssen. Der letztere erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins, mit Ausnahme des Kassenwesens.

## **§ 14 Widerruf**

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist zu widerrufen, wenn ihnen grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nachgewiesen wird. Der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vakant gewordene Vorstandsfunktionen werden von anderen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Wahl mitverwaltet.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3A der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Otto-Dönges-Schule Nidda, den Wetteraukreis, Europaplatz, 61169 Friedberg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei herab, so hat sich der Verein selbst aufgelöst. In diesem Falle ist gemäß der §§ 47 - 53 BGB die Liquidation einzuleiten und zu betreiben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung trat am 01.07.2021, dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, in Kraft.